

Stadt: ERDING

Bebauungsplan: Nr. 71.1

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 "Hans-Kogler-Weg" für das Grundstück Fl.Nr. 633 der Gemarkung Erding

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Umlandstraße 5, 8000 München 2 Az.: 610-41/2-5a Bearb.: Gra/Schar

Planung des Parkplatzes: Stadtbauamt Erding

Plandatum: 01.09.1989 (§ 3 Abs. 1 BauGB)

14.02.1990 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

23.03.1993 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

04.10.1994 (§ 10 BauGB) lt. Bescheid LRA ED vom 15.02.1993

04.10.1994 (§ 13 BauGB)

Z: 202

Bebauungsplan Nr. 71.1
Fassung vom 04.10.1994
Rechtsverbindlich seit 17.11.1994

Die Stadt Erding erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 98 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g .

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 71 "Hans-Kogler-Weg" in der Fassung vom 29.03.1979.

B) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
2. öffentliche Straßenverkehrsfläche
Fuß- und Radweg
öffentliche Parkfläche
Straßenbegleitgrün
Straßenbegrenzungslinie
3. Sichtfeld mit Angabe der Schenkellänge in Metern
4. zu erhaltende Bäume, Schutz nach DIN 18920
zu pflanzende Bäume
zu pflanzende Buschgruppe
5. Schutzwand in Holz
6. Maßzahl in Metern
Oberkante Schutzwand über OK Gelände

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone nach § 12 (3) 1 a LuftVG.

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

D) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenze
aufzuhebende Grundstücksgrenze
Flurstücks-Nummer
vorhandene Haupt- und Nebengebäude
vorhandene Grenzmauer

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis.

Verwendete Planunterlagen:

Amtliches Katasterblatt M 1:1000 Nr. NO - 9 - 11.24 Stand 1987, durch den Planfertiger ergänzt; vergrößert auf M 1:500

Kartengrundlage und Planzeichnung sind zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

PLANFERTIGER:

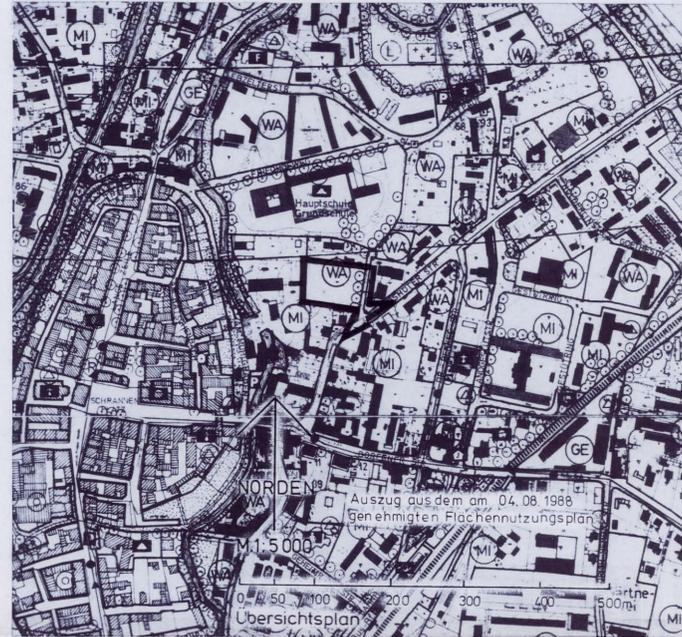
München, den 14.11.94

(Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München)

STADT ERDING:

Erding, den 14. Nov. 1994

gez. (1. Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

- 1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat Erding am 20.12.1988 gefaßt und am 01.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.09.1989 hat in der Zeit vom 14.12.1989 bis 08.01.1990 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.09.1989 hat in der Zeit vom 01.12.1989 bis 29.01.1990 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 14.02.1990 hat in der Zeit vom 17.04.1990 bis 21.05.1990 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.1990 wurde vom Stadtrat Erding am 31.03.1992 gefaßt (§ 10 BauGB).
6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.1990 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 14.12.1992 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15.02.1993, Az.: 42/610-4/2 den Bebauungsplan bedingt beanstandet (§ 11 BauGB).
7. Das vereinfachte Änderungsverfahren des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.1993 hat in der Zeit vom 11.08.1993 bis 05.08.1994 stattgefunden (§ 13 BauGB).
8. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.10.1994 wurde vom Stadtrat Erding am 25.10.1994 gefaßt (§ 10 BauGB).
9. Ein erneutes Anzeigeverfahren war nicht erforderlich, da alle Beteiligten der Änderung zustimmten.
10. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan erfolgte am 17.10.1994; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.10.1994 in Kraft (§ 12 BauGB).

14. Nov. 1994

gez. (Karl-Heinz Bauernfeind, 1. Bürgermeister)

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bezeugt. Stadt Erding, 14.11.1994, Bauamt, I.A. Traut

A) FESTSETZUNGEN durch Text

- 1. Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind mit folgenden Belägen auszuführen:
- Wege: Asphalt oder wassergebundene Decke (Sandabdeckung)
- Parkplatz: Fahrspuren Asphalt oder wassergebundene Decke, Stellplätze Rasengittersteine oder Schotterrasen, Randeinfassung durch Großgranitstein
2. Grünordnung
a) Die öffentliche Parkfläche ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
b) Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Bäume und Sträucher gilt folgende Festsetzung:
Zulässig sind nur heimische Arten:
Bäume: Spitzahorn, Winterlinde, Hainbuche, Eberesche
Sträucher: Hasel, Weißdorn, Holunder, Schneeball, Wildrose i.A., Hartriegel, Weiden i. A.
c) Für die festgesetzten Bäume und Sträucher werden folgende Mindestpflanzgrößen festgesetzt:
Bäume: Stammumfang 18 - 20 cm, Höhe 300 - 350 cm; Sträucher: 2mal verpflanzt, 100-150 cm
d) Die Lärmschutzwand und Grenzmauern sind mit Strauchgruppen zu bepflanzen und mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
Ranker: Clematis, Wilder Wein, Knöterich, Brombeere, Geißblatt, Efeu
e) Eine von der Plandarstellung abweichende Führung der Fuß- und Radwege in der öffentlichen Grünfläche sowie der Lage der festgesetzten zu pflanzenden Bäume ist nach Maßgabe eines detaillierten Ausbauplans zulässig.
3. Sichtfelder
Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitteln, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,5 m Höhe.
4. Lärmschutz
Die 2,5 m hohe Schutzwand muß fugendicht mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/qm ausgeführt werden.

